

**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Bereinigung des**  
**Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess**  
**(Stand: Oktober 2000)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 46 Nr. 3 wird aufgehoben.
  
2. § 67 Abs.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofper und Behinderten und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

- b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten im Sinne des § 52 Nr. 4 sowie in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für werdende und stillende Mütter sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

## 3. § 124 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht (§ 124a) oder dem Oberverwaltungsgericht (§ 124b) zugelassen wird.“

## b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert oder“

## 4. § 124a wird wie folgt gefasst:

## „§ 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Ablehnung der Zulassung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Berufung ist in den Fällen des Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

## 5. Nach § 124a werden die folgenden §§ 124b und 124c eingefügt:

## „§ 124b

(1) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen (§ 124a Abs. 1), so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 vorliegt. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. § 124a Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 124c

Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung von § 124 Abs. 2 oder § 124b Abs. 1 Satz 4 vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung dieser Bestimmungen hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur der Auslegung dieser Bestimmungen erfordert.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist den Beteiligten bekannt zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.“

6. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

- (1) Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung anschließen. Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.
- (2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufenungsfrist verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.
- (3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 124 a Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.
- (5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“

7. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

- (1) Das Oberverwaltungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.
- (2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückweisen,
  1. soweit das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder

2. wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat

und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.“

8. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe

„vierhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) bedarf der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn sie Aussicht auf Erfolg hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung zu begründen.

(6) Das Verwaltungsgericht legt die Beschwerde unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vor. Über die Zulassung entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss; es kann gleichzeitig über die Beschwerde entscheiden. § 124b Abs. 2 Satz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

9. In § 166 wird nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Angabe „sowie § 569 Abs. 2 Alternative 2 der Zivilprozessordnung“ (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung i.d.F.d. Ge-

setzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses) eingefügt.

10. In § 172 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eintausend Euro“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Schwerbehindertengesetzes**

§ 64 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt geändert worden ist durch ... wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bundesleistungsgesetzes**

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes vom 19.10.1956 (BGBl. I S. 815), das zuletzt geändert worden ist durch .... wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

### **Überleitungsvorschrift**

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 8 Buchstabe a und Nr. 10 am ..... in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 10 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Regelungen des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) v. 7. November 1996 (BGBl. I S. 1626) haben zu einer erheblichen Entlastung der Oberverwaltungsgerichte geführt. So sind in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den klassischen Verfahren die Erledigungszahlen pro Richter bei den Oberverwaltungsgerichten von 54 im Jahre 1995 (Jahr vor der Einführung der Zulassungsberufung) auf 78 im Jahre 1998, mithin um 44 % angestiegen. Zugleich sind die Eingänge von 14.513 (1995) um 21,3 % auf 11.428 (1998) zurückgegangen. Eine Kumulation der Effizienzsteigerung pro Richter und der Rückgänge bei den Erledigungszahlen ergibt eine Belastungsminderung von 45,5 %. Dies ergibt sich aus folgender Rechnung: Für 14.513 Eingänge wurden bei 54 Erledigungen pro Richter im Jahre 1995 insgesamt 268,7 Richter benötigt. Für die 11.428 Eingänge im Jahr 1998 wurden bei 78 Erledigungen pro Richter 146,5 Richter benötigt. Das sind 54,5 % von 268,7 Richtern.  $45,5 \% \text{ der } 268,7 \text{ Richter} = 122,2$  Richter können mithin mit anderen Aufgaben befasst werden.

Angesichts dieser Entwicklung sind nur Randkorrekturen veranlasst, die praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen und Probleme beseitigen, die sich bei der Anwendung der neuen Regelungen ergeben haben. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Frist von einem Monat für die Einlegung und Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung bzw. die Frist von zwei Wochen bei dem Antrag auf Zulassung der Beschwerde vielfach nicht ausreicht, um den Rechtsbehelf so zu begründen, dass die Begründung den Anforderungen des Oberverwaltungsgerichts genügt. Die Folge ist eine bedenklich hohe Zahl unzulässiger Anträge auf Zulassung der Berufung bzw. auf Zulassung der Beschwerde. Neben diesem Hauptkritikpunkt wird beanstandet, dass das geltende Recht keine Möglichkeit vorsieht, Zweifelsfragen, die sich bei den Kriterien, unter denen eine Berufung zuzulassen ist, ergeben haben, höchstrichterlich zu klären. Schließlich wird bemängelt, dass das Verwaltungsgericht keine Möglichkeit hat, auf die Zulassung der Berufung Einfluss zu nehmen. Dadurch werde die Klärung von Rechtsfragen, die aus der Sicht des Verwaltungsgerichts klärungsbedürftig sind, erschwert.

Der Entwurf schlägt deshalb Folgendes vor:

- Die Verlängerung der Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auf zwei Monate ab Zustellung des Urteils und auf einen Monat für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
- Die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht in Fällen, in denen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zur Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung geboten ist.
- Ein Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht zur Klärung von Zweifelsfragen bei den Voraussetzungen, unter denen eine Berufung zuzulassen ist.

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen der Verfahrensverbesserung dienen, werden sie sich nicht kostenerhöhend auswirken. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht gegeben.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

#### ***Zu Nummer 1 (§ 46 Nr. 3)***

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die bedingt ist durch den Wegfall des § 145 VwGO durch das 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626).

#### ***Zu Nummer 2 (§ 67 Abs. 1)***

Die Neuregelung stellt die in § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO geregelte Postulationsfähigkeit von Mitgliedern und Angestellten von Gewerkschaften klar und erweitert diese. Danach sind Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften künftig auch in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie in Angelegenheiten von werdenden und stillenden Müttern sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Erziehungsurlaub vor den Oberverwaltungsgerichten postulationsfähig. Diese Ergänzung der Postulationsfähigkeit ist sinnvoll, da in diesen Fällen regelmäßig auch entsprechende Kündigungsschutzverfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit anhängig sind, in denen die Parteien von Mitgliedern oder Angestellten von Gewerkschaften vertreten werden. Die Bezugnahme auf § 52 Nummer 4 VwGO stellt klar, dass die Postulationsfähigkeit von Mitgliedern und Angestellten



von Gewerkschaften sich auf alle Angelegenheiten bezieht, die von § 52 Nummer 4 VwGO erfasst werden.

**Zu Nr. 3 bis 5 (§§ 124 – 124c)**

Der Entwurf schlägt die folgenden Korrekturen bei dem System der Zulassungsberufung vor:

- Die Gründe, unter denen die Berufung zuzulassen ist, werden moderat erweitert: Die in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geregelte Zulassung wegen Divergenz, die der Regelung des § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO entspricht und sehr eng ausgelegt wird, wird in Anlehnung an § 74 Abs. 2 GWB durch eine flexiblere Regelung ersetzt. Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert. Damit bezieht die Regelung alle Tatbestände ein, in denen über den Einzelfall hinaus ein allgemeines Interesse an einer Entscheidung des Berufungsgerichts besteht.
- In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, in denen die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert, erhält das Verwaltungsgericht die Kompetenz, die Berufung zuzulassen. Das Verwaltungsgericht kann dabei nur eine positive Zulassungsentscheidung treffen, nicht aber die Berufung ablehnen. Trifft das Verwaltungsgericht keine positive Zulassungsentscheidung, so ist – wie bisher – hinsichtlich aller Zulassungsgründe ein (einheitlicher) Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, über den das Oberverwaltungsgericht entscheidet.
- Für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung ist eine Frist von zwei Monaten vorgesehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.
- Zur Klärung von Zweifelsfragen, die sich bei der Auslegung der Berufungszulassungsgründe ergeben, und zur Klärung von unklarer Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Anforderungen an einen Zulassungsantrag stellen, wird ein Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht eingeführt.

**Zu den Regelungen im einzelnen:**§ 124

Absatz 1 enthält eine Folgeregelung zu dem neuen § 124a VwGO, der die Zulassungskompetenz der Verwaltungsgerichte regelt. Die neugefasste Nr. 4 des § 124 Abs. 2 VwGO erweitert die Berufungszulassungsgründe in Anlehnung an § 74 Abs. 2 GWB (vgl. oben).

§ 124a

Die Vorschrift ist neu: Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) oder § 124a Abs. 2 Nr. 4 VwGO (die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts) vorliegen.

Absatz 1 regelt die Zulassungskompetenz der Verwaltungsgerichte. Die Zulassung ist nach Satz 1 im Urteil auszusprechen. Damit wird eine Verzögerung des Verfahrens durch ein eigenes Zulassungsverfahren beim Verwaltungsgericht vermieden und das Gericht gezwungen, sich gleichzeitig mit der Sachentscheidung über das Vorliegen von Zulassungsgründen klar zu werden. Die für das Verwaltungsgericht in Betracht kommenden Zulassungsgründe sind auf die Nummern 3 und 4 des § 124 Abs. 2 VwGO beschränkt. Die übrigen Zulassungsgründe eignen sich nicht für eine Zulassungsentscheidung des Verwaltungsgerichts.

Das Oberverwaltungsgericht ist, wie Absatz 1 Satz 2 klarstellt, an die Zulassungsentscheidung des Verwaltungsgerichts gebunden. Absatz 1 Satz 3 sieht ergänzend vor, dass das Verwaltungsgericht nur eine positive Zulassungsentscheidung treffen kann. Trifft das Verwaltungsgericht keine positive Zulassungsentscheidung, so ist – wie bisher – hinsichtlich aller Zulassungsgründe ein Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, über den das Oberverwaltungsgericht entscheidet. Die Regelung stellt klar, dass die Einführung der Berufungszulassung durch die Verwaltungsgerichte keine Einschränkung der Zulassungskompetenz der Oberverwaltungsgerichte bewirkt.

Absatz 2 regelt die Einlegung der Berufung in den Fällen, in denen diese vom Verwaltungsgericht zugelassen worden ist. Das Rechtsmittel ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb

eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Ferner muss die Berufung das angefochtene Urteil bezeichnen.

Absatz 3 regelt in Anlehnung an den geltenden § 124a Abs. 3 VwGO die Begründung der Berufung. Für die Begründung der Berufung ist eine Frist von zwei Monaten vorgesehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Sie entspricht der Zweimonatsfrist für die Revisionsbegründung (§ 139 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Die Begründung ist, wenn die Berufung nicht bereits in der Berufungsschrift begründet worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Satz 3 bis 5 sind aus dem geltenden § 124a Abs. 3 Satz 3 bis 5 VwGO übernommen.

### § 124b

§ 124b VwGO geht von dem geltenden § 124a VwGO aus. Diese Regelung wird dahin modifiziert, dass für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung über die Frist für den Zulassungsantrag hinaus ein weiterer Monat zur Verfügung steht. Die derzeitige Regelung, nach der der Antrag auf Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nicht nur zu stellen, sondern auch zu begründen ist, macht in der Praxis Schwierigkeiten. Insbesondere in komplizierten Fällen, z.B. wenn für eine sachgerechte Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung Akten eingesehen werden müssen, ist die Monatsfrist des geltenden Rechts zu kurz. Im Übrigen ist die Vorschrift an die in § 124a VwGO des Entwurfs vorgeschlagene Zulassung der Berufung durch die Verwaltungsgerichte angepasst worden.

Absatz 1 geht von dem geltenden § 124a Abs. 1 VwGO aus. In Satz 1 ist ein Halbsatz vorgeschaltet, der auf die Zulassungskompetenz der Verwaltungsgerichte hinweist. Satz 3 erweitert die Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung auf zwei Monate.

Absatz 2 entspricht wörtlich den bisherigen § 124a Abs. 2 VwGO.

Absatz 3 entspricht § 124a Abs. 3 VwGO in der geltenden Fassung. Die Sätze 1 und 2 sind wörtlich übernommen. In Satz 3 kann auf die entsprechenden Regelungen in dem neuen § 124a Abs. 3 Satz 3 bis 5 VwGO verwiesen werden.

### § 124c

Der neue § 124c VwGO trägt dem Anliegen Rechnung, für die Kriterien, unter denen eine Berufung zuzulassen ist, bundeseinheitliche Maßstäbe zu erreichen. Dafür wird ein Vorlageverfahren an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Satz 1 der Vorschrift sieht vor, dass das Oberverwaltungsgericht das Verfahren dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Berufungszulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 VwGO) oder über den Umfang der Darlegungspflicht bei dem Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 124b Abs. 1 Satz 4 VwGO des Entwurfs) vorlegt, wenn sich bei der Auslegung dieser Bestimmungen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen oder wenn eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Auslegung dieser Bestimmungen zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Die Vorlage an das Oberverwaltungsgericht erfolgt durch Beschluss (Satz 2). In diesem Beschluss hat das Oberverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung darzulegen.

Über die Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht entscheidet das Oberverwaltungsgericht von Amts wegen; ein Antrag durch die Verfahrensbeteiligten ist nicht erforderlich, allerdings auch unschädlich. Der Beschluss, über den die Beteiligten zu unterrichten sind (Satz 3), ist nicht anfechtbar (Satz 2). Ein Rechtsbehelf der Beteiligten erscheint in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht, denn dieser könnte auch zur Verfahrensverzögerung genutzt werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage, die dem Oberverwaltungsgericht Anlass zu der Vorlage gegeben hat (Satz 4). Eine materielle Entscheidung trifft das Bundesverwaltungsgericht nicht.

### **Zu Nummer 6 (§ 127)**

§127 regelt die Anschließung an das Rechtsmittel der Berufung neu. Abweichend vom bisherigen Recht wird die sogenannte „selbständige Anschlussberufung“ nicht mehr geregelt. Diese liegt vor, wenn sich ein Beteiligter innerhalb der für ihn geltenden Berufungsfrist der Berufung angeschlossen hat. Sie ist nach geltendem Recht so zu behandeln, als habe der Beteiligte die Berufung selbständig eingelegt. Ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht nicht: will der Beteiligte unabhängig von dem Hauptrechtsmittel Berufung einlegen, so kann er dies unter den gleichen Voraussetzungen wie auch der Berufungsführer.

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Anschließung der Verfahrensbeteiligten an das Rechtsmittel für zulässig und entspricht dem geltenden Recht. Satz 2 bestimmt, dass die Anschlussberufung bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen ist.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an die bisher in § 127 Satz 1 und 2 VwGO enthaltenden Grundsätze an, nach denen die Anschließung auch dann erfolgen kann, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist zur Einlegung der Berufung für ihn verstrichen ist.

Abweichend vom geltenden Recht lässt Absatz 2 Satz 2 die Anschließung nur noch fristgebunden zu. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Anschlussmöglichkeit besteht kein Grund, die Anschließung über den genannten Zeitpunkt hinaus zuzulassen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Anschlussberufung in der Anschlussschrift zu begründen ist. Einer längeren Frist für die Begründung der Anschlussberufung bedarf es nicht, weil dem Beteiligten aus der Berufungsbegründungsschrift die Angriffe des Berufungsklägers bekannt sind und ihm Überlegungen zur Anschließung ermöglichen.

Absatz 3 Satz 2 erklärt die Vorschriften über die Form und den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 stellt klar, dass die Anschlussberufung keine Annahme bedarf.

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 127 Satz 3 VwGO.

### ***Zu Nummer 7 (§ 130)***

Die Vorschrift konzipiert die Regelung zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Gericht des ersten Rechtszuges neu.

Absatz 1 enthält den schon bislang geltenden Grundsatz, dass das Berufungsgericht die erforderlichen Beweise selbst zu erheben und in der Sache zu entscheiden hat.

Absatz 2, der an die bisherigen Regelungen in § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwGO anknüpft, enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz. Sie sind im Interesse der Verfahrensbeschleunigung gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt worden. Die Zurückweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht ist künftig von dem Antrag eines Beteiligten abhängig. Wenn dagegen alle Beteiligten trotz Vorliegen eines Zurückverweisungsgrundes übereinstimmend

eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts wünschen, so soll das Berufungsgericht daran gebunden sein.

Nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Zurückverweisung wegen eines Verfahrensmangels nur noch statthaft, wenn es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt und aufgrund dessen eine umfangreiche (z.B. Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen oder Sachverständigen) oder aufwendige (z.B. an einem weit entfernt liegenden Ort vorzunehmende) Beweisaufnahme erforderlich ist. In Betracht kommt damit also nicht die „einfache“ Vernehmung lediglich eines Zeugen, es sei denn, die Vernehmung muss z.B. im Ausland stattfinden. Die Nummer 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 130 Abs. 1 Nr. 1 VwGO mit der Maßgabe, dass die Zurückverweisungsmöglichkeit an das zusätzliche Erfordernis eines entsprechenden Antrags eines Beteiligten geknüpft wird.

Absatz 3 entspricht unverändert dem geltenden § 130 Abs. 2 VwGO.

### **Zu Nummer 8 (§ 146)**

Die Änderung des Absatz 3 ist bedingt durch die Umstellung von „Deutsche Mark“ auf „EURO“.

Die Regelung der Zulassungsbeschwerde in Absatz 4 bis 6 soll sich nach dem Entwurf auf Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränken. Im Hinblick darauf, dass sich die Partei nach dem neugefassten § 166 VwGO (vgl. nachstehend zu Nr. 7) bei Beschwerden in Verfahren der Prozesskostenhilfe nicht zwingend vertreten lassen muss, soll für diese Beschwerden künftig das Zulassungsverfahren wegfallen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO mit der Maßgabe, dass Beschwerden in Verfahren der Prozesskostenhilfe dort nicht mehr erwähnt werden.

Absatz 4 Satz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Beschwerde zuzulassen ist. Das Oberverwaltungsgericht lässt diese zu, wenn sie Aussicht auf Erfolg hat. Die Verweisung auf die Gründe für die Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 VwGO) entfällt. Damit wird der Kritik Rechnung getragen, dass die Berufungszulassungsgründe für das Beschwerdeverfahren nicht richtig passen würden (vgl. Uechtritz, VBIBW 2000, 68, 70 m.w.N.; vgl. den Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung im Bereich der Zulassungsberufung und Zulassungsbeschwerde (§§ 124, 124a, 146 Abs. 4

VwGO), DVBl 2000, 969, 972 f.). Während es bei der Berufung und damit auch bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung um die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsentscheidung geht, trifft das Gericht bei Entscheidungen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine eigene Ermessensentscheidung, deren Kern eine Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz, der Behörde und möglicherweise von Drittbegünstigten bildet. Der Zulassungsgrund „Erfolgsaussicht“ vermeidet die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Gründe bestehen, die für die Zulassung der Berufung maßgebend sind.

Die Neufassung des Absatzes 5 erweitert die Frist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Beschwerde von jetzt zwei Wochen auf einen Monat ab Zustellung der Entscheidung. Die Frist, die § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO derzeit vorsieht, ist zu knapp. Ansonsten entspricht § 146 Abs. 5 dem geltendem Recht: Nach der Neuregelung ist der Antrag auf Zulassung der Beschwerde, wie bisher, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. In dem Antrag ist der angefochtene Beschluss zu bezeichnen.

Absatz 6 entspricht dem geltenden Recht, wobei in Satz 2 ergänzend klargestellt wird, dass das Oberverwaltungsgericht zugleich mit der Entscheidung über den Zulassungsantrag auch über die Beschwerde entscheiden kann. Voraussetzung ist, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind.

### ***Zu Nummer 9 (§ 166)***

Die in § 166 VwGO eingefügte Bezugnahme auf die 2. Alternative des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 ZPO i.d.F.d. Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses) sieht vor, dass die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden kann, so dass gemäß § 78 Abs. 3 ZPO in Beschwerdeverfahren dieser Art keine anwaltliche Vertretung erforderlich ist.

### ***Zu Nummer 10 (§ 172)***

Die Änderung ist bedingt durch die Umstellung von „Deutsche Mark“ auf „Euro“.

**Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Schwerbehindertengesetzes und des Bundesleistungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die bedingt ist durch den Wegfall des § 131 VwGO durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und andere Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I. S. 1626).

**Zu Artikel 4 (Überleitungsvorschrift)**

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsregelungen für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen gerichtliche Entscheidungen.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**